

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. S. Alee.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Januar 1883.

N^o 5.

† Die Opposition im Hauskleide.

Nach dem Tode Gambetta's haben es sich mehrere Blätter angelegen sein lassen, von früheren privaten Erklärungen, Erzählungen, Blaudeereien des Verstorbenen über politische Tagesfragen und hochgestellte Persönlichkeiten zu berichten. Soweit dieselben uns zu Gesicht gekommen sind, können wir nicht umhin zu constatiren, daß sie geeignet sind, den besten Eindruck zu machen und daß sie ein ehrendes Zeugniß von der Klarheit der Auffassungen und von der Gesundheit des politischen Urtheils des Verstorbenen ablegen. Gambetta erscheint in diesen Privatgesprächen gewissermaßen im Hauskleide, seinen officiellen Parteirock, der von Haß gegen Deutschland, von Nachgedanken und republikanischen Ideen strozte, hat er bei Seite gehängt. Im Hauskleide tritt er uns keineswegs als der große Republikaner und Demokrat entgegen, für den unsere fortschrittlichen Blätter so viel Sympathie empfinden; im Gegentheil, sie würden ihn für einen verkappten Reactionär gehalten haben, wenn er officiell und öffentlich so feinerische Ansichten geäußert hätte, wie sie jetzt allmählich von ihm bekannt werden.

Von allen seinen Aeußerungen möchten wir eine als besonders charakteristisch hervorheben. Wie nämlich ein Wiener Blatt erzählt, pflichtete Gambetta in der Frage des Tabakmonopols unbedingt dem Fürsten Bismarck bei. „Die Opposition in Deutschland“, sagt er, „hat Unrecht, und Fürst Bismarck hat Recht mit dem Tabakmonopol. Bestände in Frankreich das Monopol nicht, ich würde es sofort einführen, es giebt für den Staat keine gerechtere und billigere Besteuerung als diese.“

Wir haben nicht die Absicht und auch keine Veranlassung, hier für das vom Reichstag verworfene Tabakmonopol noch nachträglich einzutreten, sondern möchten nur darauf hinweisen, in welchem Lichte die fortschrittliche Opposition in Deutschland einem Manne erscheint, der doch als Parlamentarier das reine Musterbild für jeden oppositionslustigen Abgeordneten gewesen ist und für jede parlamentarische Opposition so viel natürliche Sympathie empfinden mußte.

Freilich wird man von dieser Seite erwidern, daß zuweilen selbst der gute Homer schläft und daß Gambetta sich mit jenem Urtheil auf falscher Fährte befand. Für jeden einigermaßen unbefangenen Beurtheiler aber liegt die Sache doch anders. Das Ausland steht den inneren Parteikämpfen des Nachbarlandes in der Regel ziemlich objectiv gegenüber, bei Gambetta hätte man eher sogar Sympathie für die deutsche nach dem Parlamentarismus strebende Opposition voraussetzen müssen. Wenn er ihr trotzdem Unrecht giebt, so muß dieselbe nach der Ueberzeugung dieses ihr im Grunde zugehörigen Beobachters, der dazu sich noch auf Erfahrungen des eigenen Landes stützen konnte, einen unglaublich großen Fehler gemacht haben.

Man wird hiervon freilich die deutsche Opposition ebenso wenig überzeugen können wie von der Fehlerhaftigkeit ihres Verhaltens gegenüber den gegenwärtigen Steuerreformvorschlägen der Regierung. Im Auslande schüttelt man den Kopf über die Abneigung gegen Lizenzsteuern oder wie man die in Vorschlag gebrachten Steuern auf den Vertrieb von Tabakfabrikaten und geistigen Getränken sonst noch nennen will. Im republikanischen Frankreich sowohl wie im „freien“ England sind diese Steuern in der ausgiebigsten Weise ausgebildet. Aber bei uns wird es als Zeichen von Freiheit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit — nicht nur in fortschrittlichen Kreisen — angesehen, wenn man der Regierung den Weg zu der weiteren Ausbildung des indirecten Steuersystems, die gerade für einen Bundesstaat politisch noch viel richtiger und nothwendiger ist wie für einen Einheitsstaat, verammeln will.

Es liegt kein Ausspruch Gambetta's über die Opposition gegen die Lizenzsteuer vor. Aber auf ein solches Zeugniß kommt es uns auch gar nicht an. Wir gestehen unseren Parlamentariern zum Trost sogar ohne Weiteres zu, daß Gambetta vielleicht, wenn er sein Hauskleid ausgezogen hätte, seiner eigenen Regierung gegenüber sich ebenso in diesem Punkte verhalten haben würde, wie unsere Opposition.

Hierin eben liegt das Wesen der Opposition, daß sie, auch wenn gerade keine sachliche Nöthigung vorliegt, eine Regierung, die nicht aus ihren Reihen hervorgegangen und nicht absolut denselben Grundsätzen huldigt, lieber lahm legt, als daß sie den Interessen der Allgemeinheit, die sie freilich stets im Munde führt, dient. Wer weiß, ob nicht auch unsere Opponenten, die man ja keineswegs als völlig mit Blindheit geschlagen ansehen darf, im Hauskleide sich ganz anders über die großen Gedanken und Ziele der Bismarck'schen Steuerreform aussprechen, wie sie es für ihre Pflicht halten, offiziell dagegen aufzutreten und Himmel und Erde in Bewegung zu setzen.

Die Bestrafung der Schulversäumnisse.

Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Behandlung der Schulversäumnisse, ist dem Herrenhause vorgelegt worden. Nach demselben haben Eltern und deren gesetzliche Vertreter, sowie diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Dienst-, Lehr- und Arbeitsherren dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuch der Volksschule verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen, eventuell sind die genannten Persönlichkeiten durch Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Die Zwangsmittel, welche auf Ersuchen der Ortsschulbehörde von der Ortspolizeibehörde angedroht, bezw. festgesetzt werden, bestehen in Geldstrafe, die für die auf einen Tag treffende Schulversäumnis nicht eine Mark übersteigen darf und in Haft umgewandelt werden kann. Die Haft soll höchstens drei Tage betragen, statt derselben kann aber auch Arbeitsstrafe, d. h. die Verpflichtung zu öffentlichen Arbeiten, angeordnet werden. Die hier der Ortspolizeibehörde beigelegte Befugnis kann aber in Stadtgemeinden, sowie in Gemeinden, wo die örtliche Polizeiverwaltung durch eine Staatsbehörde oder von einem besonderen Staatsbeamten geführt wird, durch den Cultusminister in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern der Ortsschulbehörde oder einem Mitglied derselben übertragen werden. Gegen die Strafandrohung soll ein Rechtsmittel nicht statthaft sein, gegen die Strafverfügung kann binnen einer Woche Beschwerde eingelegt werden, über welche die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde, bezw. in Stadtkreisen der erste Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden die Schulaufsichtsbehörde endgiltig entscheidet. Der höheren Schulbehörde steht das Recht zu, die Ermäßigung, Niederschlagung oder Erstattung der als Zwangsmittel festgesetzten Strafen anzuordnen. Die Geldstrafen fließen denjenigen Verbänden zu, welchen die Unterhaltung der Schule obliegt. Der Entwurf, der am 1. October 1883 in Kraft treten soll, bestimmt ferner, daß unbeschadet des Zwangsverfahrens die säumigen Kinder durch geeignete Boten zur Schule abgeholt werden können.

Das Gesetz ist ein Correlat zu dem Prinzip der durch Gesetz und Verfassung in Preußen eingeführten allgemeinen Schulpflicht, welches ohne Zwang nicht durchführbar ist. Die Befugnis zu Zwangsmaßregeln ist bereits durch das allgemeine Landrecht anerkannt; aber es hat bisher an einer allgemeinen Bestimmung darüber gefehlt, in welchem Umfange und in welcher Weise zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs Zwang geübt werden darf; nur in einzelnen Provinzen bestehen hierüber nähere gesetz-

liche Anordnungen, deren überaus große Mannigfaltigkeit aber nur zu geringem Theile in der Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse ausreichende Begründung findet.

Namentlich aber macht der Umstand, daß eine große Anzahl der bestehenden Straffätze nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den Vermögensvorteilen steht, welche die Eltern bei Zurückhaltung der Kinder von der Schule durch Ausnutzung der Arbeitskraft derselben erzielen können, den zur Herbeiführung eines geregelten Schulbesuchs geübten Zwang vielfach unwirksam.

Hierin liegen zwingende Gründe sowohl für eine anderweitige allgemeine und wirksame gesetzliche Regelung und Begrenzung der Zwangs- und Strafbefugnisse gegen säumige Eltern, wie auch für die Nothwendigkeit, feste allgemein gültige Normen zu schaffen für das Verfahren, in welchem der gesetzlich zugelassene Zwang zur Anwendung zu bringen ist. In der Natur der Sache liegt es, daß die Strafverfolgung sich nicht in den Formen der Strafproceßordnung bewegt, sondern daß hierbei das Executivstrafensystem zur alleinigen Geltung gebracht wird. Ein regelmäßiger Schulbesuch wird, wie die Erfahrung lehrt, am besten eben durch eine rasche, nach vorheriger Verwarnung sich in einfachen Formen abspielende Bestrafung der säumigen Eltern, nicht durch ein regelrechtes richterliches Verfahren, bei welchem eine weitläufige Beweisaufnahme stattfindet, zu erzielen sein.

Indem der Entwurf sich auf diesen Standpunkt stellt, wird er unzweifelhaft dem Bedürfnis genügen, das Princip der allgemeinen Schulpflicht wirksamer zur Durchführung zu bringen und vor Umgehungen zu sichern.

Die Erhöhung der Rübenzuckersteuer.

Bei der Bedeutung, welche die bevorstehende Erhöhung der von der Rübenzucker-Fabrikation erhobenen Steuer in finanzieller und wirthschaftlicher Rücksicht hat, ist es nicht ohne Interesse, daß eine ähnliche Maßregel auch in Rußland vor einiger Zeit nothwendig geworden ist. Für die süd- und westrussische Landwirtschaft spielt die Rübenzucker-Fabrikation bekanntlich eine außerordentlich wichtige Rolle. Man zählt in dem eigentlichen Rußland nicht weniger als 196, im Königreich Polen 40 Betriebe dieser Art, die für mehr als 55 Millionen Rubel jährlich Zucker produciren und nicht weniger als 76 757 Arbeiter beschäftigen; in dem einen Gouvernement Kiew giebt es 65, in Podolien 50, im Gouvernement Charkow 21, im Gouvernement Warschau 19 solcher Fabriken. (Die Zahl der deutschen Rübenzuckerfabriken betrug im J. 1882 bereits 324.)

Die Methode der russischen Besteuerung hat mit der unsrigen Nichts gemein, weil sie von durchaus abweichenden Voraussetzungen ausgeht. Bemerkenswerth ist indessen, daß zu Folge technischer Verbesserungen der Fabrikationsbetriebe eine Verdoppelung des früher in Rußland erhobenen Steuerfußes eingetreten ist; seit dem 12. August 1881 werden pro Pud Sandzucker (1 Pud = 40 Pfund) 50 Kopelen Steuer gezahlt. Anlangend die deutsche Zuckersteuer-Reform ist zu constatiren, daß die Producenten selbst eine Erhöhung des bisherigen Steuerfußes für angezeigt halten und daß sie den Wunsch aussprechen, dieselbe bald und mit einem Schläge ausgeführt und dadurch künftigen Aenderungen und Schwankungen des Steuerfußes vorbeugt zu sehen. In einer neueren Nummer der „Neuen Zeitschrift für Rübenzucker-Industrie“ wird auseinander gesetzt, daß die zur Erzeugung eines Centners Zucker erforderliche Rübenmenge statt der bisher für die inländische Besteuerung angenommenen 12½ auf 11, höchstens 11½ Centner herabgesetzt werden könne. Die Exportvergütung (Steuer-Rückzahlung an diejenigen Fabricanten, die ihre Producte im Auslande absetzen), welche bisher auf der Annahme beruhte, daß 11,75 Centner Rüben für 1 Centner Rohzucker erforderlich seien, würde unter dieser Voraussetzung künftig nicht mehr 9,40 Mark, sondern 8,20 bez. 8,60 Mark pro Centner Rohzucker betragen und der Staatskasse Ersparungen im Betrage mehrerer Millionen ermöglichen. Schon die hohen Preise der früher mit 1 bis 1½ Mark, neuerdings mit 5 bis 5½ Mark per Centner bezahlten Melasse (der nicht gewonnenen Zuckerrücktheile, welche den braunen Syrup liefern) verbürgten, daß die Zucker-Industrie

die in Aussicht genommene höhere Besteuerung ohne Schaden tragen könne.

Zur Erklärung der an und für sich verwunderlich erscheinenden Thatsache, daß die Interessenten selbst einer erhöhten Besteuerung ihres Fabrikats das Wort reden, muß das Folgende bemerkt werden. Diejenigen Fabricanten, welche ihren Zucker ausführen und denen demgemäß die gezahlte Steuer zurückgezahlt wird, erhalten thatsächlich eine Prämie, da sie das Kilo Rohzucker aus je 10,86 Kilo Rüben gewonnen haben, die Berechnung der Vergütung aber von der Annahme ausgeht, es seien 11,75 Kilo Rüben verarbeitet worden; da die Steuer von der Rübenmasse (80 Pf. pro Centner) berechnet wird, so erhalten Fabricanten, die ihr Geschäft mit allen Hilfsmitteln der modernen Technik betreiben, mehr zurückgezahlt, als sie thatsächlich an Steuer erlegt hatten. Wesentlich mit Rechnung auf den daraus erwachsenden Gewinn werden immer neue Rübenzucker-Fabriken angelegt; zur Zeit sollen 12 solche neue Anlagen im Bau, nicht weniger als 54 in der Gründung begriffen sein. Diese unliebsamen und für das bestehende Geschäft gefährlichen Konkurrenten wünscht man sich aus naheliegenden Gründen vom Leibe zu halten und zu diesem Behufe die verlockenden Ausfuhr-Prämien zu beseitigen.

Eine Erhöhung der Rübenzucker-Besteuerung erscheint nach dem Vorstehenden in dem eigenen Interesse der Industrie ebenso dringend geboten, wie in demjenigen des Reichsfiskus. Mit den verderblichen Einwirkungen überspannter Konkurrenz sind in Deutschland zu zahlreiche und zu verderbliche Erfahrungen gemacht worden, als daß eine Förderung derselben auf Kosten der Prämien zahlenden Reichskasse für zulässig angesehen werden könnte.

Gefängnißwesen in England.

Verbollkommnung der polizeilichen Aufsicht und der Strafrechtspflege, beständige Zunahme des Verbrechertums und Anwendung der Gefängniß- und Freiheitsstrafen auf nahezu alle Arten von Verbrechen haben dazu geführt, daß das noch vor sechszig Jahren so gut wie unbeachtet gelassene Gefängnißwesen zum Gegenstande der Aufmerksamkeit und — der Sorge aller civilisirten Staaten und Völker geworden ist. Zum Gegenstande der Aufmerksamkeit, weil das humane Bestreben, die Lage der Gefangenen möglichst erträglich zu gestalten, dazu geführt hat, daß die Gefängnißhaft an manchen Orten und in manchen Schichten der Gesellschaft kaum mehr als Strafe angesehen wird und daß die früher abschreckende Beschaffenheit dieser Anstalten sich zuweilen in eine anziehende verwandelt hat. Zum Gegenstand der Sorge, — weil die Kosten des Gefängnißwesens eine erschreckende Höhe gewonnen haben und weil die Nothwendigkeit, die Legionen von Gefangenen zu beschäftigen und ihre Beschäftigung behufs theilweiser Entlastung der Staatskasse nutzbar zu machen, die Gefängnißarbeit zu einer vielfach angefeindeten, unter Umständen wirklich gefährlichen Concurrentin der Privatindustrie gemacht hat. Klagen darüber, daß die aus den Gefängnissen gelieferte Arbeit den Handwerkern schweren Schaden bereite und die Preise über Gebühr herabdrücke, kehren seit Jahr und Tag in den Verhandlungen und Resolutionen deutscher Gewerbetreibender regelmäßig wieder.

Bei solcher Sachlage ist es nicht ohne Interesse von den Verhältnissen zu hören, über welche der vor Kurzem veröffentlichte fünfte Jahresbericht der obersten englischen Gefängnißverwaltungsbehörde Auskunft ertheilt.

Wie allenthalben, ist auch in England die Gesamtbevölkerung der Gefängnisse in der Zunahme begriffen: am 31. März 1881 hatte die Zahl der Gefangenen 17 329, ein Jahr später 18 392 betragen. Bemerkenswerth und erfreulich ist dabei aber die Wahrnehmung, daß die Zahl der jüngeren, noch nicht 30 Jahre alten Gefangenen, sowie diejenige der schweren, mit Zuchthaus belegten Verbrecher in allmählicher Abnahme begriffen ist.

Die Zahl der gerichtlichen Gefängnisse in England und Wales betrug am 31. März 1882 65; nach Withakers Almanach standen 21 dieser Anstalten unter königlicher Verwaltung. Die Absicht der Regierung ist darauf gerichtet, allmählig alle gerichtlichen Gefängnisse in die Hände des Staates zu bekommen und

dadurch auf größere Wohlfeilheit des Betriebes und auf Einheit der Organisation einzuwirken. Maßgebend ist dabei natürlich die Rücksicht auf die Kosten gewesen, die auf 7 1/4 Millionen M angewachsen sind und mit 20 Pfund Sterling (400 Mark) pro Kopf berechnet werden; die durch die Verstaatlichung erzielte Kostenverminderung beträgt nahezu 3 Pfund Sterling (59 Mark) pro Kopf. — Beiläufig sei dazu bemerkt, daß die Zahl der Strafgefangenen in den zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Strafanstalten in Preußen sich im Durchschnitt des Jahres 1880/81: auf 25,382 Köpfe belief. In dem Budget für 1882 waren 6,880,016 Mark für die unter dem Justizministerium stehende „Gefängnißverwaltung“ (Cap. 75) und 8,983,351 Mark für die unter dem Ministerium des Innern stehende Verwaltung der Strafanstalten (Cap. 96) ausgeworfen. Im Einnahme-Budget des Justizministeriums für das Jahr 1882 sind 768,400 Mark als Antheil an dem Arbeitsverdienst der gerichtlichen Gefangenen aufgeführt.

Für die Gefängniß-Arbeit in England sind die folgenden Gesichtspunkte maßgebend:

- 1) die Gefangenen werden so beschäftigt, daß ihr Interesse geweckt und ihre Intelligenz gehoben wird;
- 2) es wird vermieden, daß ein zu großer Theil der Gefängnißarbeit sich auf einen einzelnen Handelszweig oder -Artikel concentrirt;
- 3) es wird hauptsächlich für staatliche Anstalten gearbeitet, nicht für Privatunternehmer.

Mit Rücksicht auf Punkt 2 ist daher z. B. das früher allgemein übliche Mattenflechten mehr und mehr eingeschränkt worden, andererseits zur Durchführung des Punktes 3 unternommen worden, so weit thunlich, sämtliche Bedürfnisse der Gefangnisse und ihrer Insassen, sowie einzelne Artikel für die Flotte, die Post zc. durch Gefangenarbeit zu beschaffen.

Besondere Sorgfalt wurde den sanitären Verhältnissen gewidmet.

Disciplinarstrafen (Anlegung von Handschellen, Körperliche Züchtigung, Isolirung, Strafdiät, Verlust von Begünstigungen zc.) wurden über 35,456 männliche und

6,050 weibliche Gefangene verfügt, und zwar wegen Gewaltthätigkeit in 896,
 „ Trägheit in 13,077,
 „ sonstiger Vergehen gegen die Gefängniß-
 regeln in 27,507 Fällen,

im Ganzen in weniger Fällen als im Vorjahre und obgleich die Gesamtzahl der Gefangenen größer war. Der Bericht spricht sich daher über dieses Ergebnis befriedigt aus. Dem gegenüber wirkt allerdings der Umstand, daß nach den angeführten Zahlen durchschnittlich jeder vierte Gefangene mit Strafe belegt worden ist, kein allzu günstiges Licht auf die disciplinaren Verhältnisse.

Politische Tagesfragen.

Wir haben schon wiederholt der segensreichen Einrichtung Erwähnung gethan, welche zur praktischen Bekämpfung des Vagabondenthums in Westfalen ins Leben gerufen worden ist: wir meinen die Arbeiter-Colonie Wilhelmsdorf. Die hiermit verbundenen Bestrebungen haben nun auch von hoher Seite dadurch Anerkennung und Unterstützung gefunden, daß Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz das Protectorat über diese Anstalt übernommen hat. Der Vorstand der Kolonie ist hiervon durch nachfolgendes Schreiben Se. Kaiserlichen Hoheit benachrichtigt worden:

„Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs will ich, dem Antrage des Vorstandes entsprechend, das Protectorat über die Ackerbaukolonie Wilhelmsdorf übernehmen. Ich gebe dabei der Hoffnung Ausdruck, daß dies Unternehmen, welches bestimmt ist, einem weitverbreiteten Unwesen Schranken zu setzen, nicht nur fortfahren werde, sich in seinen Erfolgen wie bisher zu bewähren, sondern daß es auch in anderen Provinzen, welche unter gleichen Umständen zu leiden haben, baldige Nachahmung finden möge. Wenn es der Wilhelmsdorfer Anstalt gelungen ist, während ihres kurzen Bestehens Hunderte von sittlich verwahrlosten und für die bürgerliche Gesellschaft anscheinend verlorenen Menschen vor vollständigem Untergange zu bewahren und sie der Arbeit und Ord-

nung wiederzugewinnen, so darf wohl gesagt werden, daß es sich um eine Einrichtung handelt, welche die Theilnahme und werththätige Unterstützung aller Derer verdient, denen die gesunde Entwicklung unseres Volkslebens am Herzen liegt, und daß es einer Sache gilt, die, unabhängig von religiösem Bekenntniß oder politischer Parteistellung, allen Denen gemeinsam ist, welche entschlossen sind, die Grundlagen unseres Staatslebens zu erhalten und vor den auch heute noch drohenden Gefahren zu schützen.“

Berlin, den 13. December 1882.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Inzwischen ist auch in der Provinz Schlesien der erste wichtige Schritt zur Begründung einer ähnlichen Anstalt geschehen, und voraussichtlich wird es auch in der Provinz Brandenburg bald dazu kommen. Für die Provinz Hannover ist gestern von einer Versammlung in Hannover die Gründung einer Arbeitercolonie nach dem Muster von Wilhelmsdorf einstimmig beschloffen worden.

Durch die Blätter gingen in den letzten Tagen mehrere Artikel über die Unzulänglichkeit unserer Artillerie und über die Nothwendigkeit ihrer Vermehrung. In Folge dessen wurde in der gestrigen Sitzung der Reichstags-Budgetcommission, wo der Militäretat zur Verhandlung kam, an den Kriegsminister von Rameke die Frage gerichtet, was an den Mittheilungen über eine beabsichtigte Vermehrung der Artillerie wahr sei. Der Kriegsminister gab die bestimmte Erklärung ab, daß die Kriegsverwaltung eine Vermehrung der Artillerie nicht beabsichtige.

Wie schon erwähnt, fordert die dem Abgeordnetenhaus vorgelegte Nothstandsvorlage 3 Millionen M für die durch die Hochfluthen des Rheingebiets Betroffenen. Aus dieser Summe soll die Regierung Beihilfen gewähren insbesondere 1. an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande, 2. an Gemeinden zur Wiederherstellung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen, 3. zur Wiederherstellung und zur nothwendigen Verbesserung der beschädigten Deiche und Uferschutzwerke und der damit in Verbindung stehenden Anlagen. Die Beihilfen an einzelne Personen und Gemeinden können bis zum Gesamtbetrage von 1,200,000 M ohne die Auflage der Rückgewähr, darüber hinaus nur als Darlehn bewilligt werden. Die Verzinsungs- und Rückzahlungs-Bedingungen dieser Darlehne werden von der Staatsregierung bestimmt, doch sind die Darlehne an Gemeinden mit mindestens 3 Procent zu verzinsen und jedenfalls innerhalb 10 Jahren zurückzuzahlen.

Ueber die gegenwärtige Lage der von den Ueberschwemmungen betroffenen Gegenden heißt es in der Begründung des Entwurfs, daß am 2. Dezember 1882 aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds 500 000 M dem Oberpräsidenten zur Vinderung der augenblicklichen Noth zur Verfügung gestellt wurden. Aber durch die neuen Ueberschwemmungen wurde eine beträchtliche Steigerung der Noth herbeigeführt. Dank der aufopfernden reichen nachbarlichen Hilfe in der Rheinprovinz selbst ist es, unter Benützung der überwiesenen Staatsmittel und der aus allen Gauen des Vaterlandes eingegangenen Spenden, der rastlosen Thätigkeit der Provinzial-, Kreis- und Ortsbehörden bisher im Wesentlichen gelungen, die von den Ueberschwemmungen betroffenen armen Einwohner vor Hunger und Kälte zu schützen. Bei dem großen Umfange der Ueberschwemmungen und bei der langen Dauer derselben kann es nicht zweifelhaft sein, daß den eingetretenen Verheerungen gegenüber die Gewährung finanzieller Hilfe des Staats bei den erforderlichen Reetablissements unumgänglich geboten erscheint. Welche Gesamtsumme zur Gewährung der in den gedachten Beziehungen nöthigen Staatsbeihilfen in Aussicht zu nehmen sein wird, läßt sich auf Grund ziffermäßig specieller Ermittlungen z. B. noch nicht feststellen. Gleichwohl kann die Gesetzesvorlage — im Interesse der Gewährung baldiger Hilfe und zur Stärkung des Muthes der Betroffenen — nicht länger hinausgeschoben werden. Es wird daher die in den Gesetzentwurf einzustellende Gesamtsumme nach einem allgemeinen Ueberschlage bestimmt werden müssen, und es hat zu diesem Behufe am 5. Januar dieses Jahres in Koblenz unter dem Voritze des Oberpräsidenten der Rheinprovinz eine Besprechung stattgefunden, an welcher die Präsidenten der Regierungen zu Koblenz, Düsseldorf, Köln und Trier, der Rheinstrombaudirector, der Meliorationsbaubeamte der Rheinprovinz und die Commissare der Ressortminister theilgenommen haben. Auf Grund der dabei stattgehabten Erörterungen und unter Berücksichtigung der schriftlichen Anträge des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, sowie unter gleichzeitiger Erwägung der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Bezirke ist die Staatsregierung zu der Annahme gelangt, daß die Summe von drei Millionen Mark für den Bedarf an Staatsbeihilfen zur Beseitigung der durch die Ueberschwemmungen herbeigeführten Verheerungen erforderlich sein, aber voraussichtlich auch genügen wird.

Vom Hofe.

Se. Majestät der Kaiser empfing am Dienstag, den 9. Januar, nachdem Mittags, wie wir gemeldet, der Reichskanzler eine längere Audienz gehabt, auch noch den Vice-Präsidenten des Staatsministeriums v. Buttkamer zum Vortrag.

Parlaments-Bericht.

Bevor der Reichstag in die Berathung der Tagesordnung eintrat, stellte heute der Abgeordnete Windthorst den Antrag, das Präsidium aufzufordern, Sr. Maj. dem Kaiser den Dank des Hauses für die so hochherzig für die Ueberschwemmten gespendeten 600 000 Mark auszusprechen. Ohne Unterschied der Parteien stimmten sämtliche anwesende Abgeordneten für diesen Antrag. Danach begann die Berathung des Antrages Liebknecht für Aufhebung sämtlicher im Deutschen Reiche bestehenden Ausnahmegeetze. Als solche führt der Antrag auf: das Jesuitengeetz von 1872, das Geetz wegen Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern von 1874, das Socialistengeetz, den sogenannten Kanzelparagraphen (§ 130a) des deutschen Reichsstrafgesetzbuches und die Dictaturparagraphen der elsass-lothringischen Verfassung. Nach einer nahezu zweistündigen Begründung des Antrages durch den Abg. Liebknecht, nahm der Abg. Windthorst das Wort. Er wies zunächst darauf hin, daß der Vordredner unterlassen habe, die revolutionären Aussprüche und Bestrebungen seiner Parteigenossen zu desavouiren. Bei dem Antrage habe man die, die Socialdemokratie nicht betreffenden Ausnahmegeetze nur als Staffage beigefügt, nicht aus inneren Gründen. Einen solchen Antrag, der so verschiedene Gegenstände zusammenwerfe, könne man nicht annehmen, da er gegen jedes gesunde Gefühl verstoße. Namens der Volkspartei erklärte sich der Abg. Bayer für den Antrag. Abg. Richter (Hagen) gab zu erkennen, daß die Fortschrittspartei für den socialdemokratischen Antrag stimmen würde, wenn Aussicht auf Annahme desselben im Reichstage vorhanden wäre.

Das Herrenhaus trat heute in die Berathung der Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg, aus welcher die Commission bekanntlich die Höferolle eliminiert hat, indem sie eine generelle Umgestaltung des Intestaterbrechts auf Grund des Anerkennens vorschlägt. Für die Commissionsbeschlüsse traten die Herren v. Kochow, Graf Brühl, v. Kleist-Neckow, Graf Schulenburg ein, während die Herren v. Schumann und Struckmann die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragten. Für letztere trat auch in längerer Rede der Minister der Landwirtschaft Dr. Lucius ein.

Politische Wochenschau.

Reichstag und Abgeordnetenhaus haben nach Ablauf der Weihnachtsferien ihre Berathungen wieder aufgenommen. Die erste Sitzung des Reichstages gestaltete sich dadurch zu einer besonders interessanten, daß zum ersten Male in der gegenwärtigen Session der Reichskanzler den Verhandlungen beiwohnte und, wenn auch in einer von dem Berathungsgegenstände fern liegenden Angelegenheit, das Wort nahm, um nämlich dem Reichstage mitzutheilen, daß Se. Majestät der Kaiser aus dem ihm zur Verfügung stehenden Dispositionsfonds 600 000 Mk. zur Linderung der ersten Noth in den von den Ueberschwemmungen heimge suchten Theilen des Reichs angewiesen habe, und um die Abgeordneten, welche jene Kreise vertreten, um ihre Mitwirkung bei der Vertheilung der Summe zu bitten. Der Reichstag wird nunmehr die weitere Erledigung der ihm zugewiesenen Arbeiten mit Nachdruck betreiben. Außer der Feststellung des Stats handelt es sich namentlich um die socialpolitischen Gesetzentwürfe, das Krankenkassengeetz und das Unfallversicherungsgetz, sowie um Abänderungen der Gewerbeordnung, dann aber auch um Vorschläge zur Abänderung des Zolltarifs, z. B. in Bezug auf die Holzölle, und eine Reihe anderer aus der Initiative des Reichstages hervorgegangene Anträge, wie bezüglich einer procentualen Börsensteuer.

Um dem Reichstage Raum zu lassen, wird das Abgeordnetenhaus von Mitte nächster Woche ab für diesen Monat wahrscheinlich keine Plenarsitzungen abhalten, sondern seine Thätigkeit in die Commissionen verlegen. Auch das Abgeordnetenhaus hat noch den Etat zu erledigen, und außerdem sind es namentlich die Steuervorlage, die Verwaltungsgesetze, die Kanalvorlage und die Nothstandsvorlage, welche dem Hause vollauf zu thun geben werden. Es ist sonach vorauszusetzen, daß sowohl der Landtag als der Reichstag noch eine recht lang dauernde Session vor sich haben.

Der Staatssekretär im Reichsamt des Innern, Minister v. Bötticher, welcher zu Anfang der vorigen Woche nicht unerheblich erkrankte, befindet sich zwar auf dem Wege der Besserung, dennoch dürfte derselbe noch längere Zeit von allen Geschäften sich fern zu halten genöthigt sein; insbesondere muß er sich bei den Statsverhandlungen im Reichstage vertreten lassen.

Der Landesauschuß von Elsaß-Lothringen ist durch kaiserliche Verordnung auf den 15. Januar einberufen worden. Für diese Session tritt zum ersten Mal das Geetz wegen obligatorischer Anwendung der deutschen Sprache und wegen Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Landesauschusses in Anwendung.

Zwischen England und Frankreich hatte bereits vor einiger Zeit ein lebhafter Meinungsaustrausch über die Lösung der ägyptischen Frage stattgefunden. Nachdem seitens des englischen Ministers des Auswärtigen, Lord Granville, abgelehnt worden, in Sachen der ägyptischen Controle, wie es der französische Conseilpräsident Duclerc gewünscht hatte, neue Vorschläge zu machen, hat die britische Regierung dieser Tage eine Circulärnote an sämtliche europäische Cabinette gerichtet, welche das Recht zur Neuordnung der ägyptischen Angelegenheiten ausschließlich in Anspruch nimmt. Das Recht der freien Schifffahrt im Suezkanal wird im Princip anerkannt und hinsichtlich der Regelung der ägyptischen Frage überhaupt zugestanden, daß Europa ein gemeinsames Interesse an der Aufrechterhaltung der Ruhe und an einer guten Regierung in Aegypten habe. Die Verantwortung dafür, diese Ziele zu sichern, wird indessen als die Sache Englands bezeichnet: sie sei ihm durch die Umstände und durch seine eigenen Interessen auferlegt. Man nimmt an, daß seit dem Tode Gambetta's Versuche zu ernsthaftem französischem Widerstande gegen die Ausschließung Frankreichs von der Theilnahme an der Verwaltung Aegyptens nicht werden gemacht werden. Die Mehrheit der Republicaner ist schon aus Rücksicht auf die durchaus unkriegerische Stimmung der Bevölkerung allen Unternehmungen abgeneigt, die die Friedenssicherheit stören könnten.

Allgemeine Theilnahme hat der plötzliche Tod des aus der Kriegsgeschichte von 1870/71 ehrenvoll bekannten Generals Chanzy erregt. — Bei der am 6. d. M. stattgehabten Leichenfeier Gambetta's stellte sich aufs Neue heraus, daß der Gegensatz zwischen der sogenannten bürgerlichen Demokratie und den socialistischen Radicalen ein unveröhnlicher ist. In dem ungeheuren Zuge, der dem Sarge des ehemaligen Dictators folgte, waren nur vier der 150 Arbeiter-Vereinigungen von Paris vertreten. Mit dem Glauben, daß den materiellen Nöthen des Arbeiterstandes durch den Liberalismus geholfen werden könne, ist es in Frankreich ebenso rasch zu Ende gegangen wie bei uns.

In Italien dauern die thörichten und verbrecherischen Demonstrationen zu Ehren des in Triest hingerichteten Oberdanek noch immer fort. Während die Regierung König Humbert's die Nothwendigkeit freundlicher Beziehungen zu Oesterreich längst anerkannt hat, ergeht der Radicalismus sich in Feindseligkeiten gegen den ehemaligen Gegner, die jeden Sinn und jede Berechtigung verloren haben, seit das Königreich in den vollen Besitz des ihm geschichtlich und geographisch zustehenden Territoriums getreten ist. — Auch in Spanien vermag der Kampf der Parteien nicht zur Ruhe zu kommen. Zufolge persönlicher Meinungsverschiedenheiten des Finanzministers und des Ministers der öffentlichen Bauten hat eine Veränderung des Ministeriums stattgefunden. Der Finanzminister hatte im Ministerrathe den Bericht über die Finanzlage Spaniens vorgelegt, in der constatirt wurde, daß die Periode des Deficits vorüber sei und daß die Ausgaben auf das absolut Nothwendigste beschränkt werden müßten. Um aber das Deficit wirklich zu beseitigen, war der Verkauf sämtlicher Staatswaldungen in Anregung gebracht worden, eine Maßregel, der sich der Bautenminister entschieden widersetzte. Das führte dann das Demissionsgesuch der beiden Minister und darauf des ganzen Cabinets herbei. Der Ministerpräsident Sagasta, mit der Neubildung der Regierung betraut, hat alsbald eine neue Ministerliste aufgestellt, in welche nur einige wenige der bisherigen Mitglieder des Cabinets, unter diesen namentlich der Kriegsminister, wieder Aufnahme gefunden haben.

Ein ähnlicher Vorgang wird aus dem jungen Fürstenthum Bulgarien gemeldet, wo zufolge von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Rathgebern Alexanders I. Minister-Veränderungen nothwendig geworden sind. — In dem benachbarten Ostrumelien (das bekanntlich zum Sammelplatz der unzufriedenen und gegen Rußland verstimmt Liberalen Bulgariens geworden ist) ist es zu einem vielbesprochenen Austritt in der Ständeversammlung gekommen. Ein russisch gesinnter Abgeordneter, Herr Naumowitsch, hatte in der Erregung über die von Alexko Pascha betriebene Entlassung russischer Officiere und Unterofficiere die Bemerkung gemacht, daß sich in der Landesmiliz feindliche Spione vorfänden und dadurch den Zorn der anwesenden Militärs hervorgerufen, die thätlich gegen den unvorsichtigen Sprecher vorgingen. — Die amtlichen Beziehungen zwischen dem General-Gouverneur und dem russischen General-Consul sind bekanntlich schon vor einiger Zeit abgebrochen worden.

Die Regierung von Montenegro hat nach Zeitungsberichten jüngst eine Note bezüglich der gegenwärtig in Cetinje stattfindenden Verhandlungen zwischen den ottomanischen Commissaren und der fürstlichen Regierung an die Pforte abgehen lassen. Diese in sehr gemäßigtem und versöhnlichem Tone gehaltene Note führt die Gründe an, aus denen die fürstliche Regierung es für unmöglich hält, auf Grundlage des Status quo in Betreff der zu berichtenden Grenzlinien zu verhandeln. Die türkische Regierung wird eruchtet, ihren Commissaren neue Instruktionen zukommen zu lassen, welche es diesen gestatten würden, zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen.